

§ 6

Pflichten und Rechte

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben folgende Pflichten:

die im § 2 dieses Statuts festgelegten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren aktiv und pflichtbewußt zu erfüllen;

regelmäßig und pünktlich am Dienst teilzunehmen und sich im Dienst diszipliniert zu verhalten;

Befehle und Anordnungen gewissenhaft und schnell durchzuführen sowie höflich und korrekt auf zu treten;

sich bei Alarm unverzüglich an den Stellplatz zu begeben;

sich für jedes Fernbleiben vom Dienst rechtzeitig, unter Anführung des Grundes, bei dem Vorgesetzten zu entschuldigen;

die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung sowie Fahrzeuge und Geräte pfleglich zu behandeln und zu schützen;

sich mit den geltenden Bestimmungen über den Brandschutz vertraut zu machen und sie jederzeit einzuhalten;

im Dienst und im persönlichen Leben das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr zu wahren;

sich bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Freiwilligen Feuerwehr abzumelden und die erhaltene Ausrüstung, Bekleidung, den Dienstaussweis und alle dienstlichen Unterlagen abzugeben;

über die ihnen durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bekannt gewordenen Dienst- und Staatsgeheimnisse die Schweigepflicht zu wahren;

im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen angebotene Geschenke abzulehnen.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben folgende Rechte:

in der Freiwilligen Feuerwehr eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Tätigkeit auszuüben;

in Dienstversammlungen frei und offen alle Fragen zu behandeln, die die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen;

sich in dienstlichen Angelegenheiten auf dem Dienstwege an die übergeordneten Stellen zu wenden;

Lehrgänge und Schulen zu besuchen, die der Qualifizierung auf dem Gebiet des Brandschutzwesens und der Katastrophenbekämpfung dienen;

den durch Teilnahme an einem Einsatz oder durch Lehrgangs- bzw. Schulbesuch entstandenen Lohnausfall, entsprechend den gültigen Bestimmungen, erstattet zu erhalten;

Versicherungsschutz bei Dienstunfällen im Rahmen der bestehenden Verträge und Schadenersatz für im Dienst erlittenen Sachschaden **in Anspruch zu nehmen;**

im Dienst, bei besonderen Anlässen, an Staatsfeiertagen und zu Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstbekleidung zu tragen.

§ 7

Disziplinarrecht

(1) Für vorbildliche Leistungen im Dienst können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden

- die mündliche Belobigung,
- die Geld- oder Sachwertprämie,
- die schriftliche Belobigung,
- die vorzeitige Beförderung.

Die Auszeichnung erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder durch den Rat des Kreises oder Bezirkes. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die Leitung des Wirkungsbereiches, der Brandschutzbeauftragte beim Rat des Kreises und Bezirkes und die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Für besondere Leistungen können an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, neben den im Abs. 1 genannten Auszeichnungen weitere, durch gesetzliche Bestimmungen gestiftete, Auszeichnungen verliehen werden.

(3) Bei schuldhaften Verstößen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegen ihnen auf erlegte Pflichten können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- der Tadel,
- die Verwarnung,
- der Funktionsentzug,
- die Dienstgradherabsetzung,
- der Ausschluß.

Die Bestrafung erfolgt durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder durch den Rat des Kreises. Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, die Leitung des Wirkungsbereiches, der Brandschutzbeauftragte beim Rat des Kreises und Bezirkes und die Abteilung Feuerwehr des Volkspolizei-Kreisamtes sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Vor der disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Beschwerden über Disziplinarstrafen sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage, an dem die disziplinarische Bestrafung dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wurde, auf dem Dienstweg an die nächsthöhere Stelle zu richten. Entscheidungen des Rates des Bezirkes sind endgültig.

A b s c h n i t t II

Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

§ 8

Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane bestehen aus Bürgern, die durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde zum Feuerwehrdienst verpflichtet wurden. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Statuts finden auf die Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane entsprechend Anwendung.

A b s c h n i t t III

Schlußbestimmungen

§ 9

Wird ein Angehöriger der Pflichtfeuerwehr Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, so wird ihm die Zugehörigkeit zur Pflichtfeuerwehr als Dienstzeit angerechnet. **Im umgekehrten Falle ist entsprechend zu verfahren.**